

**Bekanntmachung Nr. 070/2005 vom 07.10.2005**

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 57 (B 57 n) - Ortsumgehung Baesweiler von der B 56 bis zur L 240 n (Bau-km 0 - 305.000 bis Bau-km 6 + 908.000)**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Aachen, den Neubau der Bundesstraße 57 (B 57 n) - Ortsumgehung Baesweiler von der B 56 bis zur L 240 n. Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat er bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Mit dem Bauvorhaben verbunden sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Übach-Palenberg der Stadt Übach-Palenberg, Immendorf der Stadt Geilenkirchen und Puffendorf, Baesweiler und Oidtweiler der Stadt Baesweiler beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 17.10.2005 bis 16.11.2005 einschließlich in der Stadtverwaltung

**Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 309,**

während der Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags: 08.30 Uhr und 12.00 Uhr

dienstags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

donnerstags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch in den Städten Übach-Palenberg und Geilenkirchen liegt der Plan im genannten Zeitraum aus. Hierauf weisen die Stadtverwaltungen in eigenen Bekanntmachungen hin.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 14.12.2005, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Stadtverwaltungen Übach-Palenberg, Geilenkirchen bzw. Baesweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Baesweiler, 21.09.2005

In Vertretung:

*Strauch*

*I. und Techn. Beigeordneter*